



Merkblatt

zur Genehmigungspflicht von AUFSCHÜTTUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN in Verbindung mit landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserungen

AUFSCHÜTTUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN können je nach Zweck und Ausführung entweder genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig sein.

BAURECHT

Genehmigungsfrei sind:

- selbständige Aufschüttungen bis zu 2 m Höhe und bis 30 m² im Außenbereich bis 300 m² Grundfläche
- Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung dienen.
Eine qualitative Bodenverbesserung liegt dann vor, wenn:
 - die Auffüllhöhe nicht mehr als 20 cm beträgt der Boden, der aufgefüllt wird, eine bessere Qualität als der vorhandene Boden hat
 - die Bodenwertzahl (Ertragsmesszahl) des aufzufüllenden Ackers 60 Punkte pro Ar nicht überschreitet

Genehmigungspflichtig sind:

- Erdauflüngen, die der Bewirtschaftungserleichterung dienen (Ausgleich von Höhenunterschieden), verfolgen in der Regel nicht gleichzeitig das Ziel, die Bodenqualität zu verbessern. Auch beträgt die Auffüllhöhe meist deutlich mehr als 20 cm. Diese Aufüllungen bzw. Aufschüttungen sind daher keine baugenehmigungsfreien Vorhaben.
- Zwischenlagerungen von Erdaushub (Vorabstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde notwendig)

NATURSCHUTZRECHT

Genehmigungsfrei sind:

- Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis

Genehmigungspflichtig sind:

- Aufschüttungen in Schutzgebieten nach dem Hessischen Naturschutzgesetz

WASSERRECHT

Genehmigungspflichtig sind:

- Aufschüttungen und Auffüllungen in Überschwemmungsgebieten, im Uferbereich (10-Meter-Streifen) und in Zone II von Wasserschutzgebieten

Bei allen **AUFSCHÜTTUNGEN UND AUFFÜLLUNGEN** sind weitere gesetzliche Bestimmungen (Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung usw.) einzuhalten.

Aus den oben angeführten Gründen ist es sinnvoll, die Frage der Genehmigungserfordernis im Vorfeld mit der Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises abzuklären, um kostenträchtige Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden.

Zur Prüfung der Kriterien sind folgenden Unterlagen notwendig:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe der Aufbringungsmenge sowie der Maximal- und der Durchschnittshöhe
- Katasterauszug mit Angabe der Bodenqualität von Ausgangs- und Zielfläche
- Übersichtskarte und Flurkarte (oder Kopie) mit Einzeichnung der Aufbringungsfläche

Zur Beantragung einer baugenehmigungspflichtigen Erdauffüllung (zum Beispiel zur Erleichterung der Bewirtschaftung oder Auffüllhöhen über 20 Zentimeter) sind die vorgenannten Unterlagen mit Geländeschritten (Ist- und Sollzustand) in Verbindung mit einem Bauantragsvordruck in 4-facher Ausfertigung direkt bei der Bauaufsicht einzureichen.

rechtliche Grundlagen:

- § 55 Anlage 2 Pkt. 12.1 und Pkt. 12.3, Hessische Bauordnung HBO vom 18.06.2002
- § 13 Abs. 3 Nr. 8 Hessisches Naturschutzgesetz vom 04.12.2006
- Vollzugshilfe zu § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
- Hessisches Wassergesetz